

EXAMINA

Steuerberatungs GmbH & Co KG

1030 Wien, Hainburger Straße 11
T: +43(1)71166 12, F: +43(1)71166 19, www.examina.at

JAHRESABSCHLUSS zum 2025-12-31

Global Civil Society Coalition for the UNCAC

Sensengasse 4/4, 1090 Wien

Finanzamt Österreich - (07) 07 364/7000

ZVR 450149560

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Bilanz	2
Gewinn- und Verlustrechnung	4
Bilanz (detailliert)	5
Gewinn- und Verlustrechnung (detailliert)	7
Anlagenspiegel	10
Balance Sheet - without accounts	11
Profit and Loss Account - without accounts	13
Balance Sheet	14
Profit and Loss Account	16
Cost Overview	19
Anmerkungen zum Budget	41
Budget Notes	45
<u>Beilagen</u>	
Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)	1
Cost Overview	1

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025
des Vereins
Global Civil Society Coalition for the UNCAC

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Global Civil Society Coalition for the UNCAC zum 31. Dezember 2025 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.4.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

AKTIVA	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.353,78	6.414,07
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	43.625,48	35.340,51
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	376.635,34	374.455,94
	420.260,82	409.796,45
SUMME AKTIVA	423.614,60	416.210,52

PASSIVA	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Vereinsvermögen		
1. Nettovereinsvermögen	6.760,71	6.760,71
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. sonstige Rückstellungen	125.080,37	101.042,59
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen	228.927,12	270.550,46
2. sonstige Verbindlichkeiten	62.846,40	37.856,76
	291.773,52	308.407,22
SUMME PASSIVA	423.614,60	416.210,52

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Global Civil Society Coalition for
the UNCAC

für den Zeitraum vom
1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Förderungen	991.619,18	823.096,72
2. Projektaufwand und Leistungen für Projekte		
a. Projekte		
Aktivitäten	58.047,58	65.391,78
b. Consultants	41.005,98	12.372,29
c. Regional Coordinators	50.145,22	57.122,57
	149.198,78	134.886,64
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	604.717,02	466.267,29
b. soziale Aufwendungen	118.245,26	85.236,23
	722.962,28	551.503,52
4. Abschreibungen		
a. auf Sachanlagen	4.738,44	3.903,15
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Aufwand für Instandhaltung	3.977,22	4.537,05
Aufwand für Miete	29.090,78	40.917,09
Aufwand für Versicherungen	1.212,68	2.201,88
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	18.921,16	16.559,52
Büro- und Verwaltungsaufwand	15.206,15	13.692,40
Spesen des Geldverkehrs	6.185,36	4.869,68
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	0,00	3.324,00
diverse betriebliche Aufwendungen	40.421,95	45.588,03
	115.015,30	131.689,65
6. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)	-295,62	1.113,76
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	295,62	0,00
8. ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 7 (FINANZERGEBNIS)	295,62	0,00
9. JAHRESÜBERSCHUSS	0,00	1.113,76
10. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0,00	1.113,76
11. AUFLÖSUNG VON GEWINNRÜCKLAGEN	0,00	0,00

AKTIVA	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	%	EUR	%
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Office equipment	3.353,78	0,8	6.414,07	1,5
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2300 Other receivables	18.143,96	4,3	15.591,29	3,8
2340 Security deposit	19.749,22	4,7	19.749,22	4,8
3701 Credit card Pasteknik	5.732,30	1,4	0,00	0,0
	43.625,48	10,3	35.340,51	8,5
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
2700 Kassa	435,86	0,1	79,12	0,0
2810 Bank BA-CA 10029553228	376.199,48	88,8	374.376,82	90,0
	376.635,34	88,9	374.455,94	90,0
	420.260,82	99,2	409.796,45	98,5
SUMME AKTIVA	423.614,60	100,0	416.210,52	100,0

PASSIVA	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	%	EUR	%
A. EIGENKAPITAL				
I. Vereinsvermögen				
1. Nettovereinsvermögen				
9310 Unrestricted reserves	6.760,71	1,6	6.760,71	1,6
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. sonstige Rückstellungen				
3045 Accruals Vacation	67.290,59	15,9	45.695,16	11,0
3050 Accruals Overtime	44.261,78	10,5	42.915,43	10,3
3090 other accruals	13.528,00	3,2	12.432,00	3,0
	125.080,37	29,5	101.042,59	24,3
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen				
3891 NORAD liab.not yet used as design.	130.215,94	30,7	81.771,75	19,7
3892 SRT liab.not yet used as design.	77.045,34	18,2	47.916,14	11,5
3893 Danida liab.not yet used as design.	21.665,84	5,1	140.862,57	33,8
	228.927,12	54,0	270.550,46	65,0
2. sonstige Verbindlichkeiten				
3700 Credit card Huter	2.923,84	0,7	1.228,97	0,3
3890 Other liabilities	59.922,56	14,2	36.627,79	8,8
	62.846,40	14,8	37.856,76	9,1
	291.773,52	68,9	308.407,22	74,1
SUMME PASSIVA	423.614,60	100,0	416.210,52	100,0

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Global Civil Society Coalition for
the UNCAC

für den Zeitraum vom
1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025

	2025 EUR	%	2024 EUR	%
1. Förderungen				
4300 Income NORAD - Funds received	566.096,92	57,1	435.289,82	52,9
4301 Income NORAD - Funds yet to be used	-130.215,94	13,1	-81.771,75	9,9
4302 Income NORAD -Funds f.previous year	81.771,75	8,3	85.824,50	10,4
4310 Income DANIDA - Funds received	267.981,56	27,0	266.483,10	32,4
4311 Income DANIDA-Funds f.previous year	140.862,57	14,2	118.244,02	14,4
4312 Income DANIDA-Funds yet to be used	-21.665,84	2,2	-140.862,57	17,1
4320 Income SRT - Funds received	85.309,44	8,6	89.299,73	10,9
4321 Income SRT - Funds f.previous year	47.916,14	4,8	65.485,08	8,0
4322 Income SRT - Funds yet to be used	-77.045,34	7,8	-47.916,14	5,8
4350 Income Switzerland - Funds received	0,00	0,0	31.200,00	3,8
4499 Erlöse aus Abgrenzungen	15.643,96	1,6	0,00	0,0
4875 Other Income	14.963,96	1,5	1.820,93	0,2
	991.619,18	100,0	823.096,72	100,0
2. Projektaufwand und Leistungen für Projekte				
a. Projekte				
Aktivitäten				
5400 Adv.Materials, Expert contributions	353,93	0,0	0,00	0,0
5410 Adv.Travel - COSP/IRG Board	22.226,74	2,2	25.155,56	3,1
5411 Per Diem - COSP/IRG Board	4.800,00	0,5	3.580,80	0,4
5412 Travel Insurances - COSP/IRG Board	177,52	0,0	208,02	0,0
5430 Adv.Travel - other meetings	0,00	0,0	661,19	0,1
5431 Per Diem	0,00	0,0	105,60	0,0
5700 CSO-IRM - Reports	20.500,00	2,1	17.250,00	2,1
5701 CSO-IRM - Advocacy	5.500,00	0,6	11.250,00	1,4
5702 CSO-IRM - Translation	2.000,00	0,2	4.000,00	0,5
5712 Working Groups - Travel/Confer.	2.225,33	0,2	3.180,61	0,4
5731 UNODC Workshops - Travel	264,06	0,0	0,00	0,0
	58.047,58	5,9	65.391,78	7,9
b. Consultants				
5800 Consultants - General Support	18.127,34	1,8	10.764,00	1,3
5802 Consultants - Web Design	66,64	0,0	108,29	0,0
5805 Consultants - Website-Re-Design	21.312,00	2,2	0,00	0,0
5810 Consultants - Expert Topics	1.500,00	0,2	1.500,00	0,2
	41.005,98	4,1	12.372,29	1,5
c. Regional Coordinators				
5820 Regional coordinators	50.145,22	5,1	57.122,57	6,9
	149.198,78	15,1	134.886,64	16,4
3. Personalaufwand				
a. Gehälter				
6200 Salary total	415.059,32	41,9	301.685,49	36,7
6300 International Team	166.715,92	16,8	154.498,40	18,8
6413 Dot.Rst.Urlaub	21.595,43	2,2	9.829,06	1,2
6415 Dot. Rst. Überstunden	1.346,35	0,1	254,34	0,0
	604.717,02	61,0	466.267,29	56,7
b. soziale Aufwendungen				
6605 Gesetzl.Sozialaufw. Angest.	84.031,30	8,5	60.665,37	7,4
6606 MV-Beitrag Angestellte	6.156,46	0,6	4.393,69	0,5
6620 Wv. Dienstgeberabgabe	790,00	0,1	588,00	0,1
6691 Dienstgeberbeitrag	15.058,17	1,5	10.817,92	1,3

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Global Civil Society Coalition for
the UNCAC

für den Zeitraum vom
1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025

	2025 EUR	%	2024 EUR	%
6693 Kommunalsteuer	12.209,33	1,2	8.771,25	1,1
	<u>118.245,26</u>	11,9	<u>85.236,23</u>	10,4
	722.962,28	72,9	551.503,52	67,0
4. Abschreibungen				
a. auf Sachanlagen				
7081 Planmässige AfA f. Sachanlagen	3.060,29	0,3	2.488,54	0,3
7082 Computers/monitors & equipment	1.400,15	0,1	956,61	0,1
7083 Office furniture	278,00	0,0	0,00	0,0
7084 Printer	0,00	0,0	458,00	0,1
	<u>4.738,44</u>	0,5	<u>3.903,15</u>	0,5
5. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Aufwand für Instandhaltung				
7200 Office maintenance	3.977,22	0,4	4.537,05	0,6
Aufwand für Miete				
7400 Office rent	31.849,80	3,2	31.162,48	3,8
7402 Electricity and Gas	-2.759,02	0,3	9.754,61	1,2
	<u>29.090,78</u>	2,9	<u>40.917,09</u>	5,0
Aufwand für Versicherungen				
7700 Insurance	1.212,68	0,1	2.201,88	0,3
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung				
7755 Bookkeeping/accounting	11.787,96	1,2	9.643,92	1,2
7760 Audit	7.133,20	0,7	6.915,60	0,8
	<u>18.921,16</u>	1,9	<u>16.559,52</u>	2,0
Büro- und Verwaltungsaufwand				
7206 Web-Hosting	867,99	0,1	644,29	0,1
7260 Software	8.346,57	0,8	5.284,11	0,6
7384 Email	754,30	0,1	818,73	0,1
7385 Postage	0,00	0,0	26,84	0,0
7387 Phone	1.465,23	0,2	1.138,57	0,1
7600 Office supplies	3.772,06	0,4	5.779,86	0,7
	<u>15.206,15</u>	1,5	<u>13.692,40</u>	1,7
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Bank and transaction fees	6.185,36	0,6	4.869,68	0,6
Aufwand für Aus- und Weiterbildung				
7770 Training costs	0,00	0,0	3.324,00	0,4
diverse betriebliche Aufwendungen				
7330 UNCAC Coalition team: travel regio	4.798,99	0,5	7.661,61	0,9
7331 UNCAC Coalition team: travel inter	25.976,36	2,6	18.604,85	2,3
7332 UNCAC Coalition team: travel insur	450,00	0,1	160,51	0,0
7361 Per Diem	6.396,90	0,7	5.187,06	0,6
7362 Team retreat	0,00	0,0	9.609,70	1,2
7840 Miscellaneous expenses	2.799,70	0,3	4.364,30	0,5
	<u>40.421,95</u>	4,1	<u>45.588,03</u>	5,5
	115.015,30	11,6	131.689,65	16,0
6. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)	<u>-295,62</u>	0,0	<u>1.113,76</u>	0,1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Global Civil Society Coalition for
the UNCAC

für den Zeitraum vom
1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025

	2025 EUR	%	2024 EUR	%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 8065 Kursdifferenzen	295,62	0,0	0,00	0,0
8. ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 7 (FINANZERGEBNIS)	<u>295,62</u>	<u>0,0</u>	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>
9. JAHRESÜBERSCHUSS	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>1.113,76</u>	<u>0,1</u>
10. Zuweisung zu Gewinnrücklagen 8911 Provision to reserves	0,00	0,0	1.113,76	0,1
11. AUFLÖSUNG VON GEWINNRÜCKLAGEN	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>

[illegible]

Balance Sheet

2025-12-31

Global Civil Society Coalition for the UNCAC

ASSETS	2025-12-31 EUR	2024-12-31 EUR
A. FIXED ASSETS		
I. Tangible assets		
1. Property and operating	3,353.78	6,414.07
B. CURRENT ASSETS		
I. Accounts receivable and other assets		
1. Other receivables and assets	43,625.48	35,340.51
II. Cash in hand and Bank balances	376,635.34	374,455.94
	420,260.82	409,796.45
TOTAL ASSETS	423,614.60	416,210.52

Balance Sheet

2025-12-31

Global Civil Society Coalition for the UNCAC

SHAREHOLDER'S EQUITY AND LIABILITIES	2025-12-31 EUR	2024-12-31 EUR
A. SHAREHOLDER'S EQUITY		
I. Associations's assets		
1. Net association capital	6,760.71	6,760.71
B. PROVISIONS		
1. Other provisions	125,080.37	101,042.59
C. LIABILITIES		
1. Liabilities from funding agreements	228,927.12	270,550.46
2. Other liabilities	62,846.40	37,856.76
	291,773.52	308,407.22
TOTAL SHAREHOLDER'S EQUITY AND LIABILITIES	423,614.60	416,210.52

Profit and Loss Account

2025-01-01 2025-12-31

Global Civil Society Coalition for the UNCAC

-

	2025 EUR	2024 EUR
1. Grants	991,619.18	823,096.72
2. Project expenditure		
a. Projects		
Activities	58,047.58	65,391.78
b. Consultants	41,005.98	12,372.29
c. Regional Coordinators	50,145.22	57,122.57
	149,198.78	134,886.64
3. Personnel expenses		
a. Staff	604,717.02	466,267.29
b. Social security costs	118,245.26	85,236.23
	722,962.28	551,503.52
4. Amortisation and depreciation		
a. Of tangible fixed assets	4,738.44	3,903.15
5. Other operating expenses		
Maintenance	3,977.22	4,537.05
Rent costs	29,090.78	40,917.09
insurances	1,212.68	2,201.88
Consulting costs and audit-expenses	18,921.16	16,559.52
Office and administration expenses	15,206.15	13,692.40
Fees on monetary transactions	6,185.36	4,869.68
education and training	0.00	3,324.00
Other operating expenses	40,421.95	45,588.03
	115,015.30	131,689.65
6. SUBTOTAL NO. 1 TO 5 (OPERATING PROFIT)	-295.62	1,113.76
7. Other interest and similar income	295.62	0.00
8. SUBTOTAL NO. 7 TO 7 (FINANCIAL RESULT)	295.62	0.00
9. NET PROFIT FOR THE YEAR	0.00	1,113.76
10. Allocation to earnings reserves	0.00	1,113.76
11. DISSOLUTION OF RESERVES	0.00	0.00

Balance Sheet

2025-12-31

Global Civil Society Coalition for the UNCAC

ASSETS	2025-12-31		2024-12-31	
	EUR	%	EUR	%
A. FIXED ASSETS				
I. Tangible assets				
1. Property and operating 600 Office equipment	3,353.78	0.8	6,414.07	1.5
B. CURRENT ASSETS				
I. Accounts receivable and other assets				
1. Other receivables and assets				
2300 Other receivables	18,143.96	4.3	15,591.29	3.8
2340 Security deposit	19,749.22	4.7	19,749.22	4.8
3701 Credit card Pasteknik	5,732.30	1.4	0.00	0.0
	43,625.48	10.3	35,340.51	8.5
II. Cash in hand and Bank balances				
2700 Kassa	435.86	0.1	79.12	0.0
2810 Bank BA-CA 10029553228	376,199.48	88.8	374,376.82	90.0
	376,635.34	88.9	374,455.94	90.0
	420,260.82	99.2	409,796.45	98.5
TOTAL ASSETS	423,614.60	100.0	416,210.52	100.0

Balance Sheet

2025-12-31

Global Civil Society Coalition for the UNCAC

SHAREHOLDER'S EQUITY AND LIABILITIES	2025-12-31		2024-12-31	
	EUR	%	EUR	%
A. SHAREHOLDER'S EQUITY				
I. Associations's assets				
1. Net association capital				
9310 Unrestricted reserves	6,760.71	1.6	6,760.71	1.6
B. PROVISIONS				
1. Other provisions				
3045 Accruals Vacation	67,290.59	15.9	45,695.16	11.0
3050 Accruals Overtime	44,261.78	10.5	42,915.43	10.3
3090 other accruals	13,528.00	3.2	12,432.00	3.0
	125,080.37	29.5	101,042.59	24.3
C. LIABILITIES				
1. Liabilities from funding agreements				
3891 NORAD liab.not yet used as design.	130,215.94	30.7	81,771.75	19.7
3892 SRT liab.not yet used as design.	77,045.34	18.2	47,916.14	11.5
3893 Danida liab.not yet used as design.	21,665.84	5.1	140,862.57	33.8
	228,927.12	54.0	270,550.46	65.0
2. Other liabilities				
3700 Credit card Huter	2,923.84	0.7	1,228.97	0.3
3890 Other liabilities	59,922.56	14.2	36,627.79	8.8
	62,846.40	14.8	37,856.76	9.1
	291,773.52	68.9	308,407.22	74.1
TOTAL SHAREHOLDER'S EQUITY AND LIABILITIES	423,614.60	100.0	416,210.52	100.0

Profit and Loss Account

2025-01-01 2025-12-31

Global Civil Society Coalition for the UNCAC

-

	2025 EUR	%	2024 EUR	%
1. Grants				
4300 Income NORAD - Funds received	566,096.92	57.1	435,289.82	52.9
4301 Income NORAD - Funds yet to be used	-130,215.94	13.1	-81,771.75	9.9
4302 Income NORAD -Funds f.previous year	81,771.75	8.3	85,824.50	10.4
4310 Income DANIDA - Funds received	267,981.56	27.0	266,483.10	32.4
4311 Income DANIDA-Funds f.previous year	140,862.57	14.2	118,244.02	14.4
4312 Income DANIDA-Funds yet to be used	-21,665.84	2.2	-140,862.57	17.1
4320 Income SRT - Funds received	85,309.44	8.6	89,299.73	10.9
4321 Income SRT - Funds f.previous year	47,916.14	4.8	65,485.08	8.0
4322 Income SRT - Funds yet to be used	-77,045.34	7.8	-47,916.14	5.8
4350 Income Switzerland - Funds received	0.00	0.0	31,200.00	3.8
4499 Erlöse aus Abgrenzungen	15,643.96	1.6	0.00	0.0
4875 Other Income	14,963.96	1.5	1,820.93	0.2
	991,619.18	100.0	823,096.72	100.0
2. Project expenditure				
a. Projects				
Activities				
5400 Adv.Materials, Expert contributions	353.93	0.0	0.00	0.0
5410 Adv.Travel - COSP/IRG Board	22,226.74	2.2	25,155.56	3.1
5411 Per Diem - COSP/IRG Board	4,800.00	0.5	3,580.80	0.4
5412 Travel Insurances - COSP/IRG Board	177.52	0.0	208.02	0.0
5430 Adv.Travel - other meetings	0.00	0.0	661.19	0.1
5431 Per Diem	0.00	0.0	105.60	0.0
5700 CSO-IRM - Reports	20,500.00	2.1	17,250.00	2.1
5701 CSO-IRM - Advocacy	5,500.00	0.6	11,250.00	1.4
5702 CSO-IRM - Translation	2,000.00	0.2	4,000.00	0.5
5712 Working Groups - Travel/Confer.	2,225.33	0.2	3,180.61	0.4
5731 UNODC Workshops - Travel	264.06	0.0	0.00	0.0
	58,047.58	5.9	65,391.78	7.9
b. Consultants				
5800 Consultants - General Support	18,127.34	1.8	10,764.00	1.3
5802 Consultants - Web Design	66.64	0.0	108.29	0.0
5805 Consultants - Website-Re-Design	21,312.00	2.2	0.00	0.0
5810 Consultants - Expert Topics	1,500.00	0.2	1,500.00	0.2
	41,005.98	4.1	12,372.29	1.5
c. Regional Coordinators				
5820 Regional coordinators	50,145.22	5.1	57,122.57	6.9
	149,198.78	15.1	134,886.64	16.4
3. Personnel expenses				
a. Staff				
6200 Salary total	415,059.32	41.9	301,685.49	36.7
6300 International Team	166,715.92	16.8	154,498.40	18.8
6413 Dot.Rst.Urlaub	21,595.43	2.2	9,829.06	1.2
6415 Dot. Rst. Überstunden	1,346.35	0.1	254.34	0.0
	604,717.02	61.0	466,267.29	56.7
b. Social security costs				
6605 Gesetzl.Sozialaufw. Angest.	84,031.30	8.5	60,665.37	7.4
6606 MV-Beitrag Angestellte	6,156.46	0.6	4,393.69	0.5
6620 Wr. Dienstgeberabgabe	790.00	0.1	588.00	0.1

Profit and Loss Account

2025-01-01 2025-12-31

Global Civil Society Coalition for the UNCAC

-

	2025 EUR	%	2024 EUR	%
6691 Dienstgeberbeitrag	15,058.17	1.5	10,817.92	1.3
6693 Kommunalsteuer	12,209.33	1.2	8,771.25	1.1
	118,245.26	11.9	85,236.23	10.4
	722,962.28	72.9	551,503.52	67.0
4. Amortisation and depreciation				
a. Of tangible fixed assets				
7081 Planmässige AfA f. Sachanlagen	3,060.29	0.3	2,488.54	0.3
7082 Computers/monitors & equipment	1,400.15	0.1	956.61	0.1
7083 Office furniture	278.00	0.0	0.00	0.0
7084 Printer	0.00	0.0	458.00	0.1
	4,738.44	0.5	3,903.15	0.5
5. Other operating expenses				
Maintenance				
7200 Office maintenance	3,977.22	0.4	4,537.05	0.6
Rent costs				
7400 Office rent	31,849.80	3.2	31,162.48	3.8
7402 Electricity and Gas	-2,759.02	0.3	9,754.61	1.2
	29,090.78	2.9	40,917.09	5.0
insurances				
7700 Insurance	1,212.68	0.1	2,201.88	0.3
Consulting costs and audit-expenses				
7755 Bookkeeping/accounting	11,787.96	1.2	9,643.92	1.2
7760 Audit	7,133.20	0.7	6,915.60	0.8
	18,921.16	1.9	16,559.52	2.0
Office and administration expenses				
7206 Web-Hosting	867.99	0.1	644.29	0.1
7260 Software	8,346.57	0.8	5,284.11	0.6
7384 Email	754.30	0.1	818.73	0.1
7385 Postage	0.00	0.0	26.84	0.0
7387 Phone	1,465.23	0.2	1,138.57	0.1
7600 Office supplies	3,772.06	0.4	5,779.86	0.7
	15,206.15	1.5	13,692.40	1.7
Fees on monetary transactions				
7790 Bank and transaction fees	6,185.36	0.6	4,869.68	0.6
education and training				
7770 Training costs	0.00	0.0	3,324.00	0.4
Other operating expenses				
7330 UNCAC Coalition team: travel regio	4,798.99	0.5	7,661.61	0.9
7331 UNCAC Coalition team: travel inter	25,976.36	2.6	18,604.85	2.3
7332 UNCAC Coalition team: travel insur	450.00	0.1	160.51	0.0
7361 Per Diem	6,396.90	0.7	5,187.06	0.6
7362 Team retreat	0.00	0.0	9,609.70	1.2

Profit and Loss Account

2025-01-01 2025-12-31

Global Civil Society Coalition for the UNCAC

-

	2025 EUR	%	2024 EUR	%
7840 Miscellaneous expenses	2,799.70	0.3	4,364.30	0.5
	40,421.95	4.1	45,588.03	5.5
	115,015.30	11.6	131,689.65	16.0
6. SUBTOTAL NO. 1 TO 5 (OPERATING PROFIT)	-295.62	0.0	1,113.76	0.1
7. Other interest and similar income				
8065 Kursdifferenzen	295.62	0.0	0.00	0.0
8. SUBTOTAL NO. 7 TO 7 (FINANCIAL RESULT)	295.62	0.0	0.00	0.0
9. NET PROFIT FOR THE YEAR	0.00	0.0	1,113.76	0.1
10. Allocation to earnings reserves				
8911 Provision to reserves	0.00	0.0	1,113.76	0.1
11. DISSOLUTION OF RESERVES	0.00	0.0	0.00	0.0

Die Global Civil Society Coalition for the UNCAC ist ein gemeinnütziger Verein in Wien, Österreich. Sie ist im österreichischen Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 450149560 eingetragen.

Grundsätze der Rechnungslegung

Die Jahresabschlüsse wurden nach den in Österreich geltenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt:

1. Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs 2 Z 1 UGB)

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind beizubehalten, um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu gewährleisten. Änderungen sind nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig und müssen im Anhang begründet werden.

2. Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip, § 201 Abs 2 Z 2 UGB)

Bei der Bewertung ist grundsätzlich von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, es sei denn, tatsächliche oder rechtliche Gründe sprechen dagegen. Andernfalls sind Zerschlagungswerte anzusetzen.

3. Grundsatz der Einzelbewertung und Stichtagsprinzip (§ 201 Abs 2 Z 3 UGB)

Jeder Vermögensgegenstand und jede Schuld ist zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Ausnahmen sind Bewertungsvereinfachungsverfahren, etwa Festwert-, Gruppenbewertung oder Verbrauchsfolgeverfahren (§ 209 UGB).

4. Grundsatz der Vorsicht (§ 201 Abs 2 Z 4 UGB)

Nur realisierte Gewinne dürfen ausgewiesen werden (Realisationsprinzip), erkennbare Risiken und drohende Verluste sind zu berücksichtigen (Imparitätsprinzip), und Wertminderungen sind unabhängig vom Jahresergebnis zu erfassen. Ziel ist ein Gläubigerschutz und die Vermeidung zu optimistischer Bewertungen.

5. Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 201 Abs 2 Z 5 UGB)

Aufwendungen und Erträge sind unabhängig vom Zahlungszeitpunkt dem Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem sie wirtschaftlich verursacht wurden.

6. Grundsatz der Bilanzidentität (§ 201 Abs 2 Z 6 UGB)

Die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres muss mit der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen, um eine lückenlose und konsistente Rechnungslegung sicherzustellen.

7. Grundsatz der objektiven Bewertung (§ 201 Abs 2 Z 7 UGB)

Schätzungen bei der Wertermittlung müssen auf umsichtiger und objektiver Grundlage

erfolgen, ggf. unter Heranziehung statistischer Erfahrungswerte oder externer Gutachten.

8. Grundsatz der Wesentlichkeit (§ 189a Z 10 UGB)

Informationen sind wesentlich, wenn deren Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen können. Die Wesentlichkeit ist sowohl für Ansatz, Bewertung als auch für Darstellung und Offenlegung zu berücksichtigen.

Fördermittelgeber

Die Coalition erhielt im Kalenderjahr 2025 folgende Fördermittel (die unten genannten Beträge sind auf die nächste Stelle gerundet):

Norad – Norwegische Agentur für Entwicklungszusammenarbeit:

Gesamt: €647.869 (NOK 7.500.000)

Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus €81.772 (NOK 948.000) an aus 2024 übertragenen Mitteln sowie aus Tranchen von €274.807 (NOK 3.165.033) und €164.273 (NOK 1.934.967) im Rahmen der Fördervereinbarung QZA-22/0170 für den Zeitraum 2023–2025 zusammen.

Der Gesamtbetrag umfasst außerdem die erste Auszahlung für Aktivitäten im Jahr 2026 in Höhe von €127.017 (NOK 1.500.000), die im Rahmen des Addendum Nr. 1 des Grant Agreement QZA-22/0170 bereitgestellt wurde.

Außenministerium Dänemarks – Danida (über Transparency International e.V.):

Gesamt: €408.845 (ca. DKK 3.056.000)

Bestehend aus €140.863 (DKK 887.441), die aus 2024 aus einer Core Funding Vereinbarung in Höhe von DKK 8 Millionen (rund €1.000.000) für die Jahre 2023–2026 übertragen wurden, sowie einer neuen Tranche von €267.982 (DKK 2.000.000) im Rahmen derselben Vereinbarung.

The Sigrid Rausing Trust:

€47.916 (GBP 40.253), aus 2024 übertragen, im Rahmen einer Fördervereinbarung über GBP 225.000 (ca. €250.000) für die Jahre 2023–2025 (Core Funding).

€85.309 (GBP 75.000) aus einer neuen Vereinbarung, die im November 2025 begonnen hat.

Sonstige:

- Das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) unterstützte die Teilnahme einer Vertreterin/eines Vertreters der Coalition am Regional Workshop on Strategic Advocacy related to Corruption and Human Rights and Strengthening the Use of United Nations Human Rights Mechanisms in Lund, Schweden.
- Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) unterstützte die Vorbereitungen und die Teilnahme der Coalition an einem Workshop auf dem Balkan und finanzierte Arbeiten über einen Dienstleistungsvertrag im Rahmen eines eingestellten, vom US-Außenministerium finanzierten Projekts. Insgesamt erhielt die Coalition €9.341 von UNODC.
- Das U4 Anti-Corruption Resource Centre unterstützte die Coalition mit €5.000 (CMI Projektnummer 12432) zur Finanzierung der Erstellung eines Briefs zu neuen Good Practices von UNCAC-Vertragsstaaten beim Mainstreaming von Gender in nationale Antikorruptionsinitiativen.

Zinsen

Die Coalition unterhält ein Bankkonto bei der UniCredit Bank Austria. Dieses war mit 0,00% verzinst. Im Geschäftsjahr 2025 wurden daher keine Einnahmen aus Zinsen erzielt.

Ausgaben

Personal: Ende 2025 beschäftigte die Coalition acht Mitarbeiterinnen in Wien. Darüber hinaus hatte die Coalition Verträge mit einer Senior Analystin in den USA, einer Kommunikations- und Advocacy-Beauftragten in Spanien (nur im April beschäftigt, ab Mai Teil des Teams in Wien) sowie einer Analystin, die zugleich als europäische Regionalkoordinatorin in Spanien tätig war. Zudem engagierte die Coalition vier freiberufliche Regionalkoordinatorinnen für Lateinamerika und die Karibik, Asien-Pazifik, Subsahara-Afrika sowie Südwestasien und Nordafrika, jeweils in ihrer jeweiligen Region ansässig.

Miete: Die Coalition mietete Büroräume in der Sensengasse 4, 3–4, 1090 Wien. Die monatliche Gesamtmiete betrug 2025 bis September €2.622 und ab Oktober €2.735.

Projektausgaben:

Die Projektaufwendungen bestanden hauptsächlich aus Mitteln für zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs) sowie aus technischer und redaktioneller Unterstützung zur Erstellung von Berichten über die UNCAC-Umsetzung in den jeweiligen Ländern, um zum offiziellen UNCAC-Überprüfungsprozess beizutragen und Reformen voranzutreiben. Zusätzlich wurde Folge-Advocacy durch drei Organisationen unterstützt.

Reisekosten entstanden durch die Teilnahme des Teams, der Regionalkoordinator/innen und der Vorstandsmitglieder an der 11. Konferenz der Vertragsstaaten in Doha, Katar. Weitere Kosten entstanden durch die Teilnahme von Vertreter/innen der Coalition an Workshops und Konferenzen.

Rückstellungen

Es wurden Rückstellungen/Abgrenzungen für noch nicht konsumierte Urlaubstage der angestellten Mitarbeitenden (Konto 3045) sowie für noch nicht konsumierte Überstunden (Konto 3050) gebildet. Es wird jedoch erwartet, dass die meisten dieser Rückstellungen nicht in Anspruch genommen und aufgelöst werden können, sobald Urlaubstage konsumiert sind und angesammelte Überstunden reduziert werden.

Darüber hinaus wurden Rückstellungen für Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer/innen (Konto 3090) gebildet.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen umfasst Büroausstattung (einschl. Laptops, Bürodruker) und Möbel.

Die Abschreibung erfolgt über die Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände. Möbel: 9 Jahre; Laptops, sonstige IT-Hardware: 4 Jahre.

The Global Civil Society Coalition for the UNCAC is a non-profit association registered in Vienna, Austria. It is registered with the Central Register of Associations (Zentrales Vereinsregister), ZVR number 450149560.

Accounting principles

The financial statements have been prepared in accordance with generally accepted accounting principles applicable in Austria:

1. Principle of consistency in valuation (§ 201 para. 2 no. 1 UGB)

Accounting and valuation methods must be maintained to ensure the comparability of the financial statements. Changes are only permitted in exceptional circumstances and must be explained in the notes to the financial statements.

2. Principle of business continuity (Going-Concern Principle, § 201, para. 2, no. 2 UGB)

The valuation should generally be based on the assumption that the company/organization will continue as a going concern, unless there are factual or legal reasons to the contrary. Otherwise, liquidation values should be applied.

3. Principle of individual valuation and cut-off date principle (§ 201 para. 2 no. 3 UGB)

Each asset and each liability must be valued individually as of the balance sheet date. Exceptions are valuation simplification methods, such as fixed value, group valuation, or consumption sequence methods (§ 209 UGB).

4. Principle of caution (§ 201 para. 2 no. 4 UGB)

Only realized gains may be reported (realization principle), identifiable risks and impending losses must be taken into account (principle of prudence), and impairments must be recorded independently of the annual result. The aim is to protect creditors and avoid overly optimistic valuations.

5. Principle of accrual accounting (§ 201 para. 2 no. 5 UGB)

Expenses and revenues are to be allocated to the financial year in which they were economically incurred, regardless of when they were paid.

6. Principle of balance sheet identity (§ 201 para. 2 no. 6 UGB)

The opening balance sheet of a financial year must match the closing balance sheet of the previous year to ensure complete and consistent accounting.

7. Principle of objective valuation (§ 201 para. 2 no. 7 UGB)

Valuation estimates must be based on a prudent and objective foundation, possibly using statistical experience or external expert opinions.

8. Principle of materiality (§ 189a Z 10 UGB)

Information is material if its omission or incorrect presentation could influence the decisions of the users of the financial statements. Materiality must be considered in recognition, measurement, presentation, and disclosure.

Donors

The Coalition received the following funding in the calendar year 2025 (the amounts below are rounded to the nearest digit):

Norad - The Norwegian Agency for Development Cooperation:

Total: €647,869 (NOK 7,500,000)

This total consists of €81,772 (NOK 948,000) in funds carried over from 2024, as well as installments of €274,807 (NOK 3,165,033) and €164,273 (NOK 1,934,967) under the funding agreement QZA-22/0170, covering 2023–2025.

The total amount also includes the first disbursement for activities in 2026, amounting to €127,017 (NOK 1,500,000), provided under Addendum No. 1 to Grant Agreement QZA-22/0170.

Ministry of Foreign Affairs of Denmark - Danida (through Transparency International e.V.):

Total: € 408,845 (ca. DKK 3,056,000)

Consisting of € 140,863 (DKK 887,441) carried over from 2024 from a core funding agreement in the amount of 8,000,000 DKK (around €1,000,000) for the years 2023-2026, and a new installment of € 267,982 (DKK 2,000,000) under the same agreement.

The Sigrid Rausing Trust:

€47,916 (GBP 40,253) carried over from 2024 under a funding agreement of GBP 225,000 (approx. €250,000) for the years 2023–2025 (core funding).

€85,309 (GBP 75.000) from a new agreement commencing in November 2025.

Others:

- The Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights supported the participation of a Coalition representative in the Regional

Workshop on Strategic Advocacy related to Corruption and Human Rights and Strengthening the Use of United Nations Human Rights Mechanisms in Lund, Sweden.

- The United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) supported the Coalition's preparations and participation in a workshop in the Balkans and paid for work through a service contract under a discontinued U.S. State Department-funded project. In total, the Coalition received €9,341 from UNODC.
- The U4 Anti-Corruption Resource Centre supported the Coalition with €5,000 (CMI Project Number 12432) to cover the preparation of a brief on emerging good practices by UNCAC States Parties in mainstreaming gender into national anti-corruption initiatives.

Interest

The Coalition maintains a bank account with UniCredit Bank Austria, with an interest rate of 0.0%. Therefore, no income from interest was received in the fiscal year 2025.

Expenses

Personnel: At the end of 2025, the Coalition employed eight staff members in Vienna. In addition, the Coalition had contracts with a senior analyst in the United States, a communications and advocacy officer in Spain (contracted only for April, joining the Vienna-based team from May onwards), and an analyst who also served as European Regional Coordinator based in Spain. The Coalition also engaged four freelance regional coordinators covering Latin America and the Caribbean, Asia-Pacific, Sub-Saharan Africa, and the Southwest Asia and North Africa (SWANA) region, each based in their respective region.

Rent: The Coalition has been renting office space at Sensengasse 4, 3-4, 1090 Vienna. The total monthly rent in 2025 was €2,622 until September and €2,735 from October onwards.

Project Expenditures: Project expenditures consisted primarily of funds provided to civil society organizations (CSOs), in addition to technical and editorial support, to prepare reports on UNCAC implementation in their respective countries in order to contribute to the official UNCAC review process and drive reform. In addition, follow-up advocacy was supported by three organizations.

Travel costs were incurred by the team, regional coordinators, and board members attending the 11th Conference of States Parties in Doha, Qatar. Additional costs were incurred due to the participation of Coalition representatives in workshops and conferences.

Accruals

Accruals have been made for vacation days not yet used by salaried staff (account 3045) and for overtime not yet used (account 3050). However, it is anticipated that most of these reserves will not be utilized and can be dissolved once vacation days are consumed and accumulated overtime is reduced.

Furthermore, provisions were made for costs related to the creation of the annual accounts and of the auditors' report (account 3090).

Tangible assets

Property, plant and equipment comprises office equipment (incl. laptops, office printer) and furniture.

Depreciation is calculated over the useful lives of the individual items. Furniture: 9 years; laptops, other IT hardware: 4 years.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalisierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternütlich, können diese ersatzweise im Volldruckdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Global Civil Society Coalition for the UNCAC
Sensengasse 4/4
1090 Wien

An
Examina
Steuerberatungs GmbH & Co KG
Hainburger Straße 11
1030 Wien

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.12.2025 und der Ertragslage des Vereins im Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 in Übereinstimmung mit dem UGB vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtete Vorstandsmitglieder folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), z.B. Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der
Global Civil Society Coalition for the UNCAC ,
vertreten durch

Wien, am

.....
Unterschriften der gesetzlichen Vertreter